

BEKANNTMACHUNG

über die 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung in der Stadt Pocking

Der Stadtrat der Stadt Pocking hat am 09.06.2026 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung in der Stadt Pocking beschlossen.

Die ausgefertigte Änderungssatzung liegt im Rathaus der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Die Änderungssatzung kann außerdem auf der Internetseite der Stadt Pocking unter <https://pocking.de/heimat-perspektive/amtliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die Erste Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Pocking, 30.07.2026
Stadt Pocking



Geislberger-Schießleder
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeheftet am: 30.07.2026

.....

Abgenommen am: 21.08.2026

.....

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung in der Stadt Pocking (Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung)

Die Stadt Pocking erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Stellplatzsatzung

Die Anlage zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung in der Stadt Pocking (Stellplatzsatzung) wird in Nr. 1.1 wie folgt gefasst:

„1.1 Gebäude mit Wohnungen

- a) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von weniger als 35 m² ist 1 Stellplatz je Wohnung nachzuweisen.
- b) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von 35 m² bis einschließlich 50 m² sind 1,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.
- c) Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von mehr als 50 m² sind 2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.

Die Wohnfläche bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Abweichend von den Buchstaben a bis c sind bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, 0,5 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Pocking, den 30.07.2026

STADT POCKING



Ernst Geislberger-Schießleder
Erster Bürgermeister